

BVGer A-710/2024 vom 15. Dezember 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-12-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-710_2024_d20231215

FR: TAF A-710/2024 du 15 décembre 2023

IT: TAF A-710/2024 del 15 dicembre 2023

Regeste

Luftfahrtanlagen | Umnutzungsverfahren Flugplatz Kägiswil; Zwischenverfügung vom 15. Dezember 2023. Das BGer ist auf die Beschwerde nicht eingetreten.

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (VGG; SR 173.32) Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt (vgl. auch Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Luftfahrt vom 21. Dezember 1948 [Luftfahrtgesetz, LFG; SR 748.0) und eine Vorinstanz gemäss Art. 33 VGG entschieden hat. Im hier interessierenden Bereich der Umnutzung eines Militärflugplatzes in ein ziviles Flugfeld und der damit neben der Erteilung einer Betriebsbewilligung und der Plangenehmigung notwendigerweise verbundene Genehmigung des Betriebsreglements besteht keine derartige Ausnahme. Das BAZL ist zudem eine Vorinstanz im Sinne von Art. 33 Bst. d VGG. Das Bundesverwaltungsgericht ist deshalb zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG; vgl. auch Art. 2 Abs. 4 VwVG).

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin ist als Gesuchstellerin am vorinstanzlichen Verfahren weiterhin beteiligt und ist somit formell und materiell beschwert (vgl. dazu Art. 48 Abs. 1 Bst. a und b VwVG).

A-710/2024 Seite 10

E. 1.3

Gemäss Art. 46 Abs. 1 VwVG sind selbständig eröffnete Zwischenverfügungen – mit Ausnahme der in Art. 45 VwVG genannten – indes nur dann anfechtbar, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (Bst. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Bst. b). Andernfalls können Zwischenverfügungen erst mit Beschwerde gegen die Endverfügung angefochten werden (vgl. Art. 46 Abs. 2 VwVG). Ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 46 Abs. 1 Bst. a VwVG liegt vor, wenn er selbst durch einen für die beschwerdeführende Partei günstig ausfallenden Endentscheid nicht oder nicht vollständig behoben werden könnte. Dabei muss der zu erwartende Nachteil nach der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts nicht zwingend rechtlicher, son-

dern kann auch tatsächlicher Natur sein. Ein wirtschaftlicher Nachteil genügt, sofern es der beschwerdeführenden Partei bei der Anfechtung einer Zwischenverfügung nicht lediglich darum geht, eine Verlängerung oder Verteuerung des Verfahrens zu verhindern (vgl. BGE 135 II 30 E. 1.3; BVGE 2015/26 E. 3.2; MOSER et al., Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, Rz. 2.44 ff., je m.w.H.). Angefochten ist eine selbständig eröffnete Zwischenverfügung der Vorinstanz vom 15. Dezember 2023. Die Beschwerdeführerin bringt im Wesentlichen vor, ihr würde ein nicht wieder gutzumachender Nachteil entstehen, wenn die Zwischenverfügung in Rechtskraft erwachsen würde. Falls die Auffassung der Vorinstanz, wonach das Gesuchsdossier nicht den Anforderungen entspreche, zutreffend wäre, könne der Mangel mit der Anfechtung des Endentscheids nicht mehr korrigiert werden. Die Vorinstanz habe zudem in der angefochtenen Verfügung nicht klar ausgeführt, welche Zustimmungserklärungen und Akten angeblich noch fehlen würden. Der Zwischenverfügung mangle es daher an der notwendigen Bestimmtheit, um ihr zu erlauben, entsprechend zu reagieren. Ob der behauptete Nachteil im konkreten Fall genügt, um einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 46 Abs. 1 Bst. a VwVG zu begründen, erscheint zumindest fraglich, kann an dieser Stelle allerdings offengelassen werden, da die Beschwerde, wie nachfolgend darzulegen ist, ohnehin abzuweisen ist.

E. 1.4

Streitgegenstand im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ist das Rechtsverhältnis, das Gegenstand der angefochtenen Verfügung bildet, soweit es im Streit liegt. Der Streitgegenstand darf im Laufe des

A-710/2024 Seite 11 Beschwerdeverfahrens weder erweitert noch qualitativ verändert, sondern höchstens verengt und um nicht mehr streitige Punkte reduziert werden (statt vieler Urteil des BVerfG A-478/2021 vom 17. Juli 2023 E. 1.4.1; vgl. MOSER et al., a.a.O., Rz. 2.8, 2.213 f. und 2.215 mit Hinweisen). Das bedeutet, dass nachfolgend auf diejenigen Ausführungen der Parteien nicht eingegangen werden kann, die inhaltlich über die angefochtene Zwischenverfügung hinausgehen.

E. 1.5

Die Beschwerde wurde im Übrigen frist- und formgerecht eingereicht (vgl. Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG), weshalb – unter Vorbehalt der nachstehenden Ausführungen – darauf einzutreten ist.

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtenen Verfügungen auf Verletzung von Bundesrecht – einschliesslich der unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und Rechtsfehlern bei der Ausübung des Ermessens – sowie auf Angemessenheit hin (Art. 49 VwVG). In letzterem Punkt auferlegt es sich eine gewisse Zurückhaltung, wenn technische Fragen zu beurteilen sind oder die Vorinstanz gestützt auf die eigene Fachkompetenz oder die ihr vom Gesetzgeber beigegebenen Fachbehörden entschieden hat. Die Zurückhaltung setzt allerdings voraus, dass im konkreten Fall der Sachverhalt vollständig und richtig abgeklärt worden ist und die Vorinstanz die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte geprüft und die erforderlichen Abklärungen sorgfältig und umfassend vorgenommen hat (BGE 142 II 451 E. 4.5.1 mit Hinweisen, bestätigt mit Urteil des BVerfG 2C_645/2018 vom 28. September 2018 E. 3.5; Urteil des BVerfG 1C_402/2016 vom 31. Januar 2018 E. 8.2). Das

Bundesverwaltungsgericht stellt sodann den Sachverhalt unter Vorbehalt der Mitwirkungspflicht der Parteien von Amtes wegen fest (Art. 12 und Art. 13 VwVG) und würdigt die Beweise grundsätzlich frei, ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss (zum Ganzen Urteil des BVGer A-3484/2018 vom 7. September 2021 [Flughafen Zürich] E. 8 mit Hinweisen).

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin beantragt in ihren Eingaben vom 6. Februar 2025 und 14. März 2025, es sei ihr vollständige Akteneinsicht in Bezug auf die von der Vorinstanz zusammen mit Armasuisse und dem Kanton Obwalden abgeschlossene Vereinbarung über die (laut Medienmitteilung vom 11. Dezember 2024 erfolgte) Einleitung eines neuen SIL-Planungs-A-710/2024 Seite 12 prozesses zu gewähren. Überdies ersucht sie auch um Einsicht in die Akten eines (allfälligen) Umnutzungsgesuchs einer Drittpartei. Eventualiter sei ihr die Einsichtnahme gestützt auf das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ; SR 152.3) zu gewähren.

E. 3.2

Die Vorinstanz wendet dagegen ein, derzeit sei lediglich ein informeller SIL-Koordinationsprozess im Hinblick auf die Erfüllung der raumplanungsrechtlichen Pflicht im Gang. Der SIL-Koordinationsprozess zähle zum informellen Verwaltungshandeln, bei dem es keine Parteistellung gebe. Das BGÖ komme vorliegend nicht zur Anwendung, da es sich nicht um ein abgeschlossenes Verfahren handle.

E. 3.3

Der in Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) verankerte und in Art. 29 ff. VwVG konkretisierte Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst namentlich das Recht der Parteien auf Akteneinsicht (Art. 26 ff. VwVG). Demnach besteht ein Anspruch darauf, alle als Beweismittel dienenden Aktenstücke einzusehen (Art. 26 Abs. 1 Bst. b VwVG). Aus Inhalt und Funktion des Akteneinsichtsrechts folgt nach der Rechtsprechung, dass grundsätzlich sämtliche beweiserheblichen Akten den Beteiligten gezeigt werden müssen. Die betroffene Partei kann sich nur wirksam zur Sache äussern und geeignete Beweise bezeichnen, wenn sie die Möglichkeit erhält, die Unterlagen einzusehen, auf welche sich die Behörde bei ihrer Verfügung stützt (zum Ganzen Urteile des BVGer A-1508/2020 vom 9. September 2020 E. 3.1 und A-6754/2016 vom 10. September 2018 E. 7.1). Es ist insofern grundsätzlich in alle Akten Einsicht zu gewähren, die zum Verfahren gehören (BGE 132 V 387 E. 3.2; BVGE 2015/47 E. 5.2). Der Anspruch auf Akteneinsicht bezieht sich auf Aktenstücke, die zur jeweiligen Sache gehören. Dies bedeutet, dass sich der Anspruch auf Akteneinsicht auf die jeweilige Sache bezieht und nicht über diese hinausgeht. Art. 26 VwVG gewährt somit grundsätzlich kein Einsichtsrecht in die Akten eines anderen Verfahrens (BERNHARD WALDMANN/MAGNUS OESCHGER, in: Waldmann/Krauskopf [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrenrecht, 3. Aufl. 2023, N. 59 zu Art. 26 VwVG, m.w.H.; STEPHAN C. BRUNNER, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar VwVG, 2. Aufl. 2019, N. 15 zu Art. 26 VwVG, m.w.H.; vgl. JERÔME CANDRIAN/LYSANDRE PAPADOPOULOS/ADRIEN RAMELET, in: Bellanger/Candrian/Hirsig-Vuilloz [Hrsg.], Commentaire romand, Loi fédérale sur la procédure administrative, 2024, N. 69 zu Art. 26 VwVG).

E. 3.4

Das Akteneinsichtsbegehren der Beschwerdeführerin bezieht sich im konkreten Fall offensichtlich nicht auf die Akten des hier zur Diskussion

A-710/2024 Seite 13 stehenden Anfechtungsgegenstandes. Soweit die Rügen der Beschwerdeführerin auf den eingeleiteten SIL-Koordinationsprozess Bezug nehmen, kann darauf bereits mangels Anfechtungsgegenstandes nicht eingetreten werden. Gleiches gilt folglich auf für das damit zusammenhängende Akteneinsichtsbegehren (vgl. dazu E. 1.4 hiervor). Die Beschwerdeführerin verfügt zudem im SIL-Koordinationsprozess nicht über eine Parteistellung, welche Voraussetzung für das Einsichtsrecht bildet (WALDMANN/OESCH-GER, a.a.O., N. 47 ff. zu Art. 26 VwVG). Auch das BGÖ verleiht der Beschwerdeführerin kein Einsichtsrecht in die Akten des Koordinationsprozesses, zumal amtliche Dokumente erst zugänglich gemacht werden dürfen, wenn der politische oder administrative Prozess abgeschlossen ist (vgl. dazu Art. 8 Abs. 2 BGÖ). Dementsprechend ist der Verfahrens Antrag auf Einsichtnahme in Akten des SIL-Koordinationsprozesses respektive der damit zusammenhängenden Schriftstücke abzuweisen.

E. 4.1

Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Betrieb eines Flugplatzes dienen (Flugplatzanlagen), dürfen nur mit einer Plangenehmigung erstellt oder geändert werden. Als solche gelten auch die mit der Anlage und dem Betrieb zusammenhängenden Erschliessungsanlagen und Installationsplätze (Art. 37 Abs. 1 LFG; vgl. auch Art. 27a VIL). Genehmigungsbehörde ist bei Flughäfen das BAZL (Art. 37 Abs. 2 Bst. b LFG). Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit dieses Gesetz nicht davon abweicht (Art. 37a Abs. 1 LFG). Das Luftfahrtgesetz unterscheidet im Wesentlichen zwei Kategorien von Flughäfen. Als Flughäfen gelten Flugplätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen und nur mit einer – vom UVEK zu erteilenden – Konzession betrieben werden dürfen (Art. 36a Abs. 1 LFG). Dem Konzessionär wird das Recht verliehen, einen Flughafen gewerbsmässig zu betreiben (Art. 36a Abs. 2 LFG). Zudem steht ihm das Enteignungsrecht zu (Art. 36a Abs. 4 LFG), was es ihm namentlich erlaubt, die für einen ordnungsgemässen Betrieb des Flughafens notwendigen dinglichen und persönlichen Rechte an Grundstücken auf dem Weg der Enteignung zu erwerben (vgl. Art. 37a LFG i.V.m. Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930 über die Enteignung [Enteignungsgesetz, EntG; SR 711]). Flugplätze, die auf den Privatverkehr ausgerichtet sind, werden demgegenüber als Flugfelder bezeichnet (vgl. STEFAN VOGEL, in: Giovanni Biagini/Isabelle Häner/Urs Saxer/Markus Schott [Hrsg.], Fachhandbuch Verwaltungsrecht, 2015, S. 366 f.). Ihr Betrieb bedarf einer Bewilligung des

A-710/2024 Seite 14 BAZL (Art. 36b Abs. 1 LFG), wobei im Unterschied zu den Flugplätzen, die dem öffentlichen Verkehr dienen (Flughäfen), grundsätzlich kein Zwang zur Zulassung von Luftfahrzeugen für die ordentliche Benützung besteht (vgl. Art. 36a Abs. 1 und Abs. 2 LFG, Art. 10 Abs. 1 und Art. 20 VIL). Der Halter des Flugfelds ist jedoch verpflichtet, das Flugfeld nach den gesetzlichen Bestimmungen und jenen des Betriebsreglements zu betreiben (Art. 17 Abs. 1 Bst. b VIL). Den Inhabern einer Bewilligung zum Betrieb eines Flugfelds verleiht das Luftfahrtgesetz kein Enteignungsrecht (vgl. Art. 36a Abs. 4 und Art. 37h Abs. 1 LFG e contrario; VOGEL, a.a.O., Rz. 8.18 S. 370). Der Halter eines Flugfelds muss sich die erforderlichen Rechte an den zum Betrieb notwendigen Grundstücken grundsätzlich auf privatrechtlichem Weg

sichern (vgl. Art. 44b Abs. 2 LFG; Urteile des BGer 2C_807/2016 vom 17. Juli 2017 E. 4.2; 2C_1002/2011 vom 29. Mai 2012 E. 3.1; 2A.388/1996 vom 26. November 1997 E. 3a; TOBIAS JAAG/JULIA HÄNNI, Infrastruktur der Luftfahrt, in: Verkehrsrecht, SBVR Bd. IV, 2008, Rz. 63 S. 364). Kann auf diesem Weg die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften nicht gewährleistet werden, ist die Bewilligung für den Betrieb des Flugplatzes zu verweigern oder zu entziehen (Art. 44b Abs. 3 LFG). Nach der Rechtsprechung zum ordentlichen Baubewilligungsverfahren dürfen Bewilligungsbehörden die Prüfung von Baugesuchen verweigern, wenn die zivilrechtliche Bauberechtigung des Gesuchstellers offensichtlich fehlt respektive das Bauvorhaben offenkundig Eigentumsrechte Dritter verletzt (Urteile des BGer 1C_393/2021 vom 20. Mai 2022 E. 2.5; 1C_13/2020 vom 13. Oktober 2020 E. 3.1; 1C_246/2015 vom 4. März 2016 E. 2.4; 1C_116/2013 vom 11. Oktober 2013 E. 5.2; je mit Hinweisen; Urteil des BVGer A-4156/2021, A-4180/2021 vom 16. April 2024 E. 10.4; in diesem Sinn auch SACHA VALLATI, Dienstbarkeiten und Bauvorhaben, Diss. Zürich 2021, Rz. 307). Nach der Rechtsprechung und Lehre ist es auch zulässig, die Baubewilligung bei zweifelhafter Auslegung einer für die Erschliessung erforderlichen Dienstbarkeit zu verweigern, bis sich der Bauherr – nötigenfalls mit Hilfe des Zivilrichters – einen hinreichenden Ausweis über seine Berechtigung am Zufahrtsgrundstück verschafft hat (Urteile des BGer 1C_246/2015 vom 4. März 2015 E. 6.2; 1C_237/2010 vom 30. August 2010 E. 2; PETER HÄNNI, Planungs-, Bau- und besonderes Umweltschutzrecht,

E. 4.2

Wirkt sich ein Privatrechtsverhältnis auf die Beurteilung eines verwaltungsrechtlichen Problems aus, so stellt sich die Frage, ob die zuständige Verwaltungsbehörde befugt oder gar verpflichtet ist, die zivilrechtlichen

A-710/2024 Seite 15 Verhältnisse vorfrageweise zu prüfen. Nach der Rechtsprechung kann eine Verwaltungsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit fremdrechtliche (namentlich zivilrechtliche) Vorfragen entscheiden, wenn dies für die Anwendung des einschlägigen Verwaltungsrechts erforderlich ist und die sachkompetente Behörde noch nicht entschieden hat (BGE 140 II 255 E. 5.4 S. 260; 139 II 233 E. 5.4.2 S. 240 f.; 135 V 232 E. 2.4 S. 235 f.; ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht,

E. 4.3

Nach Art. 27abis Abs. 1 VIL sind die für die Plangenehmigung erforderlichen Unterlagen bei der Genehmigungsbehörde einzureichen. Das Gesuch muss namentlich eine Einverständniserklärung des Grundeigentümers enthalten (Bst. b). Für die Nutzung der Anlagen eines ehemaligen Militärflugplatzes oder eines Teils davon als ziviler Flugplatz ist eine Betriebsbewilligung oder eine Betriebskonzession erforderlich (Art. 31 Abs. 1 VIL). Für die Umnutzung bestehender Bauten und Anlagen sowie allfällige bauliche Änderungen sind Plangenehmigungsverfahren durchzuführen (Art. 31 Abs. 3 VIL).

E. 4.4.1

Im konkreten Fall steht ein Flugfeld zur Diskussion, bei dem die Beschwerdeführerin als Betreiberin nicht über ein Enteignungsrecht verfügt. Sie muss sich daher die für den Ausbau und den Betrieb des Flugfeldes notwendigen dinglichen und persönlichen Rechte an Grundstücken auf privatrechtlichem Weg sichern (E. 4.1 hiavor).

E. 4.4.2

Die Grundstücke Nrn. 430, 1987 und 2834 stehen im Eigentum der Korporation Freiteil Sarnen, grenzen unmittelbar an die Flugpiste (Grundstück Nrn. 1871 und 1872) und befinden sich teilweise im SIL-Perimeter des Flugfeldes Kägiswil (vgl. dazu Gesuchsbeilagen 3a und 6a). Die Korporation Freiteil Sarnen rügte bereits in ihrer Einsprache vom 25. November 2021, dass sie nie ihr Einverständnis zum Umnutzungsgesuch erklärt habe, weshalb das von der Beschwerdeführerin gestellte Gesuch unvollständig sei und auf dieses nicht eingetreten werden könne. Der Beschwerdeführerin wurden die Einsprachen am 28. April 2022 übermittelt, weshalb sie seither auch Kenntnis von der fehlenden Einverständniserklärung und der entsprechenden Rüge hatte. In ihrem Schreiben vom 6. Dezember 2023 teilte die Korporation der Beschwerdeführerin überdies A-710/2024 Seite 16 explizit mit, dass sie ihre Zustimmung definitiv nicht erteilen und darüber hinaus den bestehenden Vertrag (abgeschlossen mit der Sektion Luzern des Regionalverbandes Aero-Club Schweiz vom 13. November 1995) per 31. Dezember 2025 kündigen werde. Aus dem Gesagten folgt, dass die Gesuchstellerin die notwendige Einverständniserklärung der Korporation Freiteil Sarnen bisher nicht eingereicht hat. Gleiches gilt auch für die Zustimmungserklärungen der weiteren Grundeigentümer im SIL-Perimeter (vgl. dazu Gesuchsbeilage 6a). Damit erweist sich das Gesuch mit Blick auf Art. 27 Abs. 1 Bst. b VIL bereits als formell unvollständig. Soweit die Beschwerdeführerin argumentiert, es finde vorliegend ausschliesslich Art. 31 Abs. 1 VIL Anwendung, weshalb es keiner Zustimmung von Grundeigentümern bedürfe, kann ihr nicht gefolgt werden. Denn aus den Gesuchsbeilagen geht klar hervor, dass im Zusammenhang mit der gebotenen Entwässerung von Piste und Rollwegen auch bauliche Massnahmen notwendig und geplant sind (vgl. dazu Bericht über die Entwässerung der Flugbetriebsflächen vom 23. Dezember 2020, Gesuchsbeilage 6b; Umweltbericht vom 30. April 2021, S. 46 f., Gesuchsbeilage 8a). Von diesen sind nicht zuletzt auch die Grundstücke der Korporation Sarnen betroffen, so dass eine Zustimmung der Korporation auch mit Blick auf die vorgesehenen baulichen Eingriffe in die genannten Grundstücke erforderlich ist. Die Einverständniserklärungen erweisen sich demnach sowohl aus formell- wie auch aus materiell-rechtlicher Sicht als notwendige Voraussetzung für die Bewilligung des Umnutzungsgesuchs. Damit kann offenbleiben, ob eine Einverständniserklärung auch für den (hypothetischen) Fall einer reinen Umnutzung ohne bauliche Massnahmen notwendig wäre. Entgegen der Argumentation der Beschwerdeführerin stellt der von ihr mit Replik eingereichte Vertrag zwischen der Korporation Freiteil Sarnen und dem zivilen Flugfeldhalter keinen Ersatz für die notwendige Zustimmung dar. Denn zum einen liegen mit dem Umnutzungsgesuch wesentliche veränderte tatsächliche Verhältnisse vor, so dass aus dem bestehenden Vertragsverhältnis nicht von vornherein auf eine Zustimmung der Korporation geschlossen werden darf. Zum andern verweigert die Korporation auch explizit eine Verlängerung des Vertragsverhältnisses, so dass die Beschwerdeführerin daraus über den 31. Dezember 2025 hinaus ohnehin keine Rechte mehr ableiten kann.

E. 4.4.3

Die Beschwerdeführerin wendet in diesem Zusammenhang ein, die von der Vorinstanz geforderten Einverständniserklärungen stünden im Widerspruch zum Grundsatz von Treu und Glauben, denn mit Schreiben vom 27. August 2020 habe sie bestätigt, dass alle wesentlichen Unterlagen

A-710/2024 Seite 17 vorlägen. Aus diesem Schreiben kann die Beschwerdeführerin allerdings nichts zu ihren Gunsten ableiten, da die Voraussetzungen für die Annahme einer vertrauensbegründenden Auskunft (vgl. dazu TSCHANNEN/MÜLLER/KERN, a.a.O., Rz. 489 f.) nicht gegeben sind. Insbesondere kann daraus nicht abgeleitet werden, dass die Vorinstanz alle formellen Voraussetzungen als erfüllt erachte. Eine vertrauensbegründende, vorbehaltlose Zusicherung liegt diesbezüglich jedenfalls nicht vor. Hinzu kommt, dass fehlende Unterlagen auch zu einem späteren Zeitpunkt noch nachgereicht werden können, wenn die Behörde deren Fehlen im Rahmen der materiellen Prüfung feststellt (FRITZSCHE/BÖSCH/WIPF/KUNZ, a.a.O., S. 470). Dementsprechend ist kein vertrauensbegründendes Verhalten der Vorinstanz erkennbar, aus welchem die Beschwerdeführerin auf den Verzicht auf die notwendigen Einverständniserklärungen der Grundeigentümer im SIL-Perimeter schliessen dürfte. Entgegen der Argumentation der Beschwerdeführerin kann sie auch aus dem Schreiben des Kantons Obwalden vom 19. Januar 2022 keinen Verzicht auf weitere Einverständniserklärungen ableiten. Ein Anspruch auf Vertrauensschutz scheidet bereits daran, dass es sich beim Kanton Obwalden nicht um die für den Entscheid zuständige Behörde handelt.

E. 4.4.4

Die Tatsache, dass die Vorinstanz der Beschwerdeführerin vor dem Erlass der angefochtenen Zwischenverfügung (noch) keine Gelegenheit zur materiellen Stellungnahme zu den eingegangenen Einsprachen gewährt hat, begründet keine Verletzung des Gehörsanspruchs, zumal das Einspracheverfahren nach Einreichung der gestützt auf Art. 27abis Abs. 1 Bst. b VIL geforderten Einverständniserklärungen fortgesetzt und der Beschwerdeführerin Gelegenheit zur umfassenden materiellen Stellungnahme eingeräumt würde. Gemäss Art. 30 Abs. 2 Bst. a VwVG braucht die Behörde die Parteien vor dem Erlass von Zwischenverfügungen, die nicht selbständig durch Beschwerde anfechtbar sind, nicht anzuhören. Wie vorstehend (E. 1.3 hier vor) dargelegt, ist das Vorliegen eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils hier zumindest fraglich. Selbst wenn die Beschwerdeführerin vor dem Erlass der Zwischenverfügung anzuhören gewesen wäre, würde eine allfällige Verletzung des Gehörsanspruchs durch die Gelegenheit zur umfassenden Stellungnahme im vorliegenden Beschwerdeverfahren ohne Weiteres geheilt.

A-710/2024 Seite 18

E. 4.4.5

Als nicht entscheidend erweist sich schliesslich der Einwand, das Dispositiv der angefochtenen Zwischenverfügung verstosse gegen das Bestimmtheitsgebot. Zwar ist zutreffend, dass aus dem Dispositiv der Zwischenverfügung allein nicht hervorgeht, welche Zustimmungserklärungen der Grundeigentümer einzureichen sind. Nach der konstanten Rechtsprechung sind Urteilsdispositive indes anhand der Erwägungen auszulegen (BGE 129 III 626 E. 5.1 S. 630; 131 II 13 E. 2.3 S. 17). Aus den Erwägungen in der angefochtenen Zwischenverfügung (E. 7), insbesondere aus dem Verweis auf Art. 27abis Abs. 1 Bst. b VIL, geht immerhin hervor, dass innert der angesetzten Frist in jedem Fall die Einverständniserklärungen der Grundeigentümer im SIL-Perimeter einzureichen sind. Die Vorinstanz hat in diesem Zusammenhang insbesondere ausgeführt, dass das Umnutzungsgesuch ohne die Zustimmung der Grundeigentümer im SIL-Perimeter abzuweisen sei, da es sich hierbei um eine öffentlich-rechtliche Gesuchsvoraussetzung

handle. Damit hat sie der Beschwerdeführerin aufgezeigt, dass für die weitere Bearbeitung des Gesuchs in jedem Fall die Einverständniserklärungen der Grundeigentümer im SIL-Perimeter einzureichen sind (vgl. Gesuchsbeilage 6a). Darüber hinaus hat die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung auch auf die Stellungnahme von D. _____ vom 13. April 2023 Bezug genommen hat, in welcher dieser die Gewährung des Überflugrechts abgelehnt habe (E. 2). Aus dieser Erwägung und der Vorgeschichte ist zu schliessen, dass die Vorinstanz auch eine Einverständniserklärung dieses Grundeigentümers respektive der von ihm beherrschten Gesellschaften fordert. Nachdem Verfügungen klar und bestimmt zu formulieren sowie hinreichend zu begründen sind, wäre allerdings eine präzisere Umschreibung und eine unmissverständliche Bezeichnung der geforderten Einverständniserklärungen der Grundeigentümer sinnvoll und geboten gewesen. In dem die Vorinstanz eine Frist zur Beibringung der notwendigen Zustimmungen angesetzt (Dispositiv-Ziff. 1) und sich in den Erwägungen darauf beschränkt hat, insbesondere die Zustimmungen der Landeigentümer im SIL-Perimeter (E. 7) zu fordern, ist sie ihrer Begründungspflicht nicht hinreichend nachgekommen.

E. 4.4.6

Eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs kann als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt als auch die Rechtslage frei prüfen kann. Unter dieser Voraussetzung ist darüber hinaus – im Sinne einer Heilung des Mangels – selbst bei

A-710/2024 Seite 19 einer schwerwiegenden Verletzung des Anspruches auf rechtliches Gehör von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (statt vieler BGE 137 I 195 E. 2.3.2, 133 I 201 E. 2.2; Urteile des BVGer A-714/2018 vom 23. Januar 2019 E. 3.2, A-4061/2016 vom 3. Mai 2017 E. 2.2). Bei Verstössen gegen die Begründungspflicht wird der Mangel namentlich dann als behoben erachtet, wenn die Rechtsmittelbehörde über umfassende Kognition verfügt und sie eine hinreichende Begründung liefert (Urteile des BVGer A-1359/2018 vom 11. März 2019 E. 2.2.2; A-5741/2017 und A-5742/2017 vom 29. Juni 2018 E. 4.2 und A-1617/2016 vom 6. Februar 2017 E. 2.3.4). Die Beschwerdeführerin kann im vorliegenden Beschwerdeverfahren sämtliche Rügen vorbringen, und das Bundesverwaltungsgericht verfügt über volle Kognition, so dass der Mangel der Gehörsverletzung im Beschwerdeverfahren geheilt werden kann. Eine Rückweisung an die Vorinstanz zur näheren Begründung und Umschreibung im Dispositiv würde überdies zu einem formalistischen Leerlauf führen, so dass davon abzusehen ist.

E. 4.5.1

Was die fehlenden Überflugrechte betrifft, steht in tatsächlicher Hinsicht fest, dass diese respektive die damit verbundene Entschädigung der betroffenen Grundeigentümerinnen an den Besprechungen vom 16. November 2022 und vom 9. Februar 2023, an denen insbesondere auch der (damalige) Präsident der Beschwerdeführerin teilgenommen hat, im Einspracheverfahren thematisiert worden sind. Überdies steht aufgrund der Akten fest, dass die A. _____ AG, die B. _____ GmbH sowie die C. _____ GmbH der

Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 13. April 2023 (und Kopie an die Vorinstanz vom 17. April 2023) mitgeteilt haben, dass sie das ihnen offenbar unterbreitete Angebot einer jährlichen Entschädigung von Fr. 10'000.– für das Recht zum Überfliegen ablehnen.

E. 4.5.2

Die Grundstücke Nrn. 456, 592, 4094, 4254 und 4096 stehen im Eigentum der A. _____ AG, der B. _____ GmbH sowie der C. _____ GmbH, welche (zusammen mit D. _____) mit Eingabe vom 25. November 2021, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. David Hofstetter, gegen das Umnutzungsgesuch Einsprache erhoben und insbesondere eine A-710/2024 Seite 20 Verletzung ihres Grundeigentums als Folge der geplanten direkten Überflüge über ihre Grundstücke gerügt haben. Aus den Gesuchsunterlagen geht sodann hervor, dass die genannten Grundstücke nördlich der Flugpiste, im unmittelbaren An- und Abflugsbereich gelegen sind und sich in der Hindernisbegrenzungsfläche befinden (vgl. dazu Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster vom 2. Februar 2021; Gesuchsbeilage 9).

E. 4.5.3

Nach Art. 667 Abs. 1 ZGB erstreckt sich das Eigentum an Grund und Boden nach oben und unten auf den Luftraum und das Erdreich, soweit für die Ausübung des Eigentums ein Interesse besteht. Wie gross diese räumliche Ausdehnung ist, kann nicht in allgemeiner Weise umschrieben werden, sondern bestimmt sich von Fall zu Fall nach den konkreten Umständen und dem schutzwürdigen Interesse des Eigentümers, diesen Raum selbst zu beherrschen und das Eindringen anderer abzuwehren. Das Bundesgericht hat es daher in der zivilrechtlichen Praxis (BGE 104 II 86 E. 2 S. 90; Urteil des BGer 5C.22/1998 vom 7. Mai 1998 E. 4c) wie auch in seiner enteignungsrechtlichen Rechtsprechung (vgl. BGE 134 II 49 E. 5.3 S. 60 m.w.H.) stets abgelehnt, generell zu bestimmen, auf welcher Höhe ein Flugzeug in die Interessensphäre der Grundeigentümer und damit in das Grundeigentum eindringe. Dies hänge von der Nutzung und Lage der konkret betroffenen Liegenschaft, aber auch von der Art und Grösse der Flugzeuge und den Auswirkungen des Überflugs ab (BGE 142 II 128 E. 2.2). In BGE 104 II 86 (Flugplatz Sitterdorf) hat das Bundesgericht insbesondere festgehalten, dass bei einer Unterschreitung der Mindestflughöhe von 50 m eine Grundeigentumsverletzung anzunehmen sei. Die Grundstücke Nrn. 456, 592, 4094, 4254 und 4096 liegen allesamt in einer Distanz von weniger als 300 m nördlich der Flugpiste. Mit Blick auf den üblichen Anflug-Gleitwinkel von landenden Flugzeugen und den bestehenden Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster ist davon auszugehen, dass die Flughöhe von 50 m namentlich bei Landemanövern von Norden her regelmässig unterschritten wird. Die Beschwerdeführerin bestreitet denn auch nicht, dass sie im Zuge des Einspracheverfahrens Verhandlungen über die Höhe der für die Einräumung des Überflugrechts zu leistenden Entschädigung geführt hat. Wenn die Vorinstanz bei dieser Sach- und Rechtslage die Erteilung einer Betriebsbewilligung und Plangenehmigung auch von der Einreichung einer Einverständniserklärung der genannten Grundeigentümerinnen abhängig gemacht hat, so ist dies im Ergebnis nicht zu beanstanden. Wie vorstehend dargelegt, muss sich der Halter des Flugfeldes die erforderlichen Rechte an den zum Betrieb notwendigen Grundstücken auf privatrechlichem Weg sichern (Art. 44b Abs. 2 LFG) und A-710/2024 Seite 21 eine Betriebsbewilligung ist zu verweigern, wenn dadurch voraussichtlich die Eigentumsrechte Dritter verletzt werden (E. 4.1 hiervor).

E. 4.6

Der Beschwerdeführerin war und ist es im Weiteren auch unbenommen, ihre von der Auffassung der Vorinstanz abweichende Sicht der Sach- und Rechtslage innert der ihr eingeräumten bzw. einzuräumenden Nachfrist darzulegen und aufzuzeigen, aus welchen Gründen nach ihrer Überzeugung auf die Einverständniserklärungen verzichtet werden könne. 5. Zusammengefasst folgt aus dem Gesagten, dass die Vorinstanz berechtigt ist, von der Beschwerdeführerin die Einreichung der Einverständniserklärungen der Grundeigentümer im SIL-Perimeter wie auch – für die Gewährung des Überflugrechts – der Eigentümerinnen der Grundstücke Nrn. 456, 592, 4094, 4254 und 4096 zu fordern und die Erteilung einer Betriebsbewilligung und Plangenehmigung von der Erfüllung dieser Voraussetzung abhängig zu machen. Die angefochtene Zwischenverfügung vom 15. Dezember 2023 erweist sich demnach als rechtmässig. Die Beschwerde vom 1. Februar 2024 ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Die Beschwerdeführerin hat innerhalb von 2 Monaten ab Rechtskraft dieses Urteils die Einverständniserklärungen sämtlicher Grundeigentümer im SIL-Perimeter sowie der Eigentümerinnen der Grundstücke Nrn. 456, 592, 4094, 4254 und 4096 einzureichen. Die ungenügende Begründung respektive die damit verbundene Gehörsverletzung kann im Beschwerdeverfahren geheilt werden. Immerhin ist der Gehörsverletzung im vorliegenden Beschwerdeverfahren bei der Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen angemessenen Rechnung zu tragen (vgl. nachfolgende E. 7; Urteile des BVGer A-2989/2018 vom 4. September 2019 E. 3.6 und E. 10; A-7166/2016 vom 7. November 2017 E. 3.4 und A-2415/2016 vom 16. Oktober 2017 E. 8.3.4, je m.w.H.). 6. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass der inzwischen eingeleitete Planungsprozess zur Neuausrichtung des Flugareals solange keine direkten Auswirkungen auf das hängige Plangenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren haben wird, als die Beschwerdeführerin weiterhin über ein Bau- und Betriebsrecht über die Flugplatzanlagen verfügt. Dies wird aller Voraussicht nach insbesondere vom Entscheid des Bundesamtes für Rüstung armasuisse abhängen.

A-710/2024 Seite 22 7. 7.1 Aufgrund des Verfahrensausgangs gilt die Beschwerdeführerin als un-terliegend und sie hätte die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 VwVG). Der Anspruch auf rechtliches Gehör stellt eine Verfahrenspflicht im Sinne des Art. 63 Abs. 3 VwVG dar. Wurde diese – wie vorliegend – verletzt, ist diesem Umstand bei der Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen grundsätzlich angemessenen Rechnung zu tragen (vgl. statt vieler Urteile des BGer 1C_123/2023 vom 14. Oktober 2024 E. 14.2 und 9C_39/2020 vom

E. 5

Zusammengefasst folgt aus dem Gesagten, dass die Vorinstanz berechtigt ist, von der Beschwerdeführerin die Einreichung der Einverständniserklärungen der Grundeigentümer im SIL-Perimeter wie auch - für die Gewährung des Überflugrechts - der Eigentümerinnen der Grundstücke Nrn. 456, 592, 4094, 4254 und 4096 zu fordern und die Erteilung einer Betriebsbewilligung und Plangenehmigung von der Erfüllung dieser Voraussetzung abhängig zu machen. Die angefochtene Zwischenverfügung vom 15. Dezember 2023 erweist sich demnach als rechtmässig. Die Beschwerde vom 1. Februar 2024 ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Die Beschwerdeführerin hat innerhalb von 2 Monaten ab Rechtskraft dieses Urteils die Einverständniserklärungen sämtlicher Grundeigentümer im SIL-Perimeter sowie der Eigentümerinnen der Grundstücke Nrn. 456, 592, 4094, 4254 und 4096 einzureichen. Die ungenügende Begründung respektive die damit verbundene Gehörsverletzung kann im Beschwerdeverfahren geheilt werden.

Immerhin ist der Gehörsverletzung im vorliegenden Beschwerdeverfahren bei der Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen angemessen Rechnung zu tragen (vgl. nachfolgende E. 7; Urteile des BVGer A-2989/2018 vom 4. September 2019 E. 3.6 und E. 10; A-7166/2016 vom 7. November 2017 E. 3.4 und A-2415/2016 vom 16. Oktober 2017 E. 8.3.4, je m.w.H.).

E. 6

Aufl. 2016, S. 532 f.; FRITZSCHE/BÖSCH/WIPF/KUNZ, Zürcher Planungs- und Baurecht, 7. Aufl. 2024, Band 1, S. 409 f.).

E. 7.1

Aufgrund des Verfahrensausgangs gilt die Beschwerdeführerin als unterliegend und sie hätte die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 VwVG). Der Anspruch auf rechtliches Gehör stellt eine Verfahrenspflicht im Sinne des Art. 63 Abs. 3 VwVG dar. Wurde diese - wie vorliegend - verletzt, ist diesem Umstand bei der Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen grundsätzlich angemessen Rechnung zu tragen (vgl. statt vieler Urteile des BGer 1C_123/2023 vom 14. Oktober 2024 E. 14.2 und 9C_39/2020 vom 9. Oktober 2020 E. 2.2). Der Beschwerdeführerin sind daher die Verfahrenskosten nur zur Hälfte aufzuerlegen. Entsprechend hat sie die auf Fr. 3'000.- festzusetzenden Verfahrenskosten (vgl. Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]) im Umfang von Fr. 1'500.- zu tragen. Dieser Betrag ist dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 3'000.- zu entnehmen. Der Restbetrag von Fr. 1'500.- ist der Beschwerdeführerin nach Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückzuerstatten. Sie hat dem Bundesverwaltungsgericht hierzu ihre Kontoverbindung bekannt zu geben. Der Vorinstanz werden keine Verfahrenskosten auferlegt (Art. 63 Abs. 2 VwVG).

E. 7.2

Ganz oder teilweise obsiegenden Parteien ist von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihnen erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 Abs. 1 VGKE). Der anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin ist nach dem Gesagten zu Lasten der Vorinstanz eine reduzierte Parteientschädigung zuzusprechen. Da der Rechtsvertreter keine Kostennote eingereicht hat, setzt das Gericht die Parteientschädigung aufgrund der Akten fest (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Unter Berücksichtigung der massgebenden Berechnungsfaktoren (Art. 8 ff. VGKE) ist sie auf Fr. 2'500.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) festzulegen. Die Vorinstanz ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer diesen Betrag nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils als Parteientschädigung zu entrichten. (Urteilsdispositiv auf nächster Seite).

E. 8

Aufl. 2022, Rz. 1749 ff.; PIERRE TSCHANNEN/MARKUS MÜLLER/MARKUS KERN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 2022, Rz. 374).

E. 9

Oktober 2020 E. 2.2). Der Beschwerdeführerin sind daher die Verfahrenskosten nur zur Hälfte aufzuerlegen. Entsprechend hat sie die auf Fr. 3'000.- festzusetzenden Verfahrenskosten (vgl. Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]) im

Umfang von Fr. 1'500.– zu tragen. Dieser Betrag ist dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 3'000.– zu entnehmen. Der Restbetrag von Fr. 1'500.– ist der Beschwerdeführerin nach Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückzuerstatten. Sie hat dem Bundesverwaltungsgericht hierzu ihre Kontoverbindung bekannt zu geben. Der Vorinstanz werden keine Verfahrenskosten auferlegt (Art. 63 Abs. 2 VwVG). 7.2 Ganz oder teilweise obsiegenden Parteien ist von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihnen erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 Abs. 1 VGKE). Der anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin ist nach dem Gesagten zu Lasten der Vorinstanz eine reduzierte Parteientschädigung zuzusprechen. Da der Rechtsvertreter keine Kostennote eingereicht hat, setzt das Gericht die Parteientschädigung aufgrund der Akten fest (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Unter Berücksichtigung der massgebenden Berechnungsfaktoren (Art. 8 ff. VGKE) ist sie auf Fr. 2'500.– (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) festzulegen. Die Vorinstanz ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer diesen Betrag nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils als Parteientschädigung zu entrichten. (Urteilsdispositiv auf nächster Seite).

A-710/2024 Seite 23

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.